

225/KOMM XXIV. GP

Kommuniké

des Untersuchungsausschusses

zur Klärung von Korruptionsvorwürfen (910/GO XXIV. GP)

Veröffentlichung von Beschlüssen des Untersuchungsausschusses

(31. Sitzung, 21. Mai 2012)

Der Untersuchungsausschuss zur Klärung von Korruptionsvorwürfen hat am 18. November 2011 einstimmig beschlossen, generell Beschlüsse des Untersuchungsausschusses samt dem Stimmverhalten der Fraktionen bei diesen Beschlüssen im Internet auf der Homepage des Parlaments gemäß § 39 Abs. 1 GOG als Kommuniké zu veröffentlichen.

In der 31. Sitzung vom 21. Mai 2012 wurde folgender Beschluss gefasst:

Beilage 1: „Nicht-Zulassung von bestimmten Beweismitteln gem. § 2 Abs. 2, 2. Satz VO“

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Das vorliegende Kommuniké wurde vom Untersuchungsausschuss einstimmig beschlossen.

Wien, 2012 05 21

Dipl.-Ing. Gerhard Deimek
Schriftführer

Dr. Gabriela Moser
Obfrau

Antrag

Jarolim
 der Abgeordneten ~~Pandt~~, Amon, Rosenkranz, Moser, Petzner

betreffend **Nicht-Zulassung von bestimmten Beweismitteln gem. § 2 Abs. 2, 2. Satz VO-UA.**

Der Untersuchungsausschuss wolle beschließen:

„Die vom Beschluss des OLG Wien vom 27. April 2012, AZ 23 Bs 370/11x, umfassten Unterlagen werden als Beweismittel nicht zugelassen. Diese Unterlagen dürfen im Untersuchungsausschuss nicht zitiert, Auskunftspersonen - auch nicht im Zuge von Fragen – vorgehalten oder sonst verwendet werden.“

Begründung

§ 2 Abs 2, 2. Satz VO-UA sieht vor, dass Beweismittel, die gesetzwidrig erlangt wurden, ausgeschlossen sind.

Mit dem zitierten Beschluss des OLG Wien wurde die Anordnung der Auskunft über Daten und die Überwachung von Nachrichten für dort bestimmte Teilnehmernummern, betreffend den Zeitraum 29. Juli 2010, 10.00 Uhr, und 30. September 2010 als gesetzwidrig aufgehoben. Diese Entscheidung ist rechtskräftig.

Es ist daher festzustellen, dass die dem Untersuchungsausschuss vor dieser Entscheidung übermittelten Ergebnisse der Nachrichtenüberwachung als Beweismittel ausgeschlossen sind.